

68. 1. Zum Begriffe des den Schutz eines anderen bezweckenden Gesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B.  
 2. Ist der den fahrlässigen Falscheid mit Strafe bedrohende § 163 Abs. 1 St.G.B. ein solches Schutzgesetz?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 1. Dezember 1904 i. S. Fr. (Rl.) w. G. (Bekl.).  
 Rep. VI. 48/04.

- I. Landgericht I Berlin.  
 II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger begehrt in diesem Prozesse den Ersatz eines Vermögensschadens, den ihm der Beklagte nach seiner Behauptung dadurch verursacht haben soll, daß dieser als Zeuge in einem früher vom Kläger gegen den Grafen v. P. angestellten Prozesse unter Eid Unwahres ausgesagt habe. Nach seiner Darstellung hat der Kläger damals hierdurch sich genötigt gesehen, sich, während er 68 660 *M* eingeklagt hatte, auf einen Vergleich einzulassen, nach welchem er sich gegen Zahlung von 20 000 *M* für befriedigt erklärte. Er hat seinen Klagantrag auf Zahlung von 3000 *M*, als einem Teile des von ihm viel höher bemessenen Gesamtschadens, gerichtet. Das Berufungsgericht hat in tatsächlicher Beziehung angenommen, daß in der Tat in jenem Vorprozesse der jetzige Beklagte ein objektiv falsches Zeugnis

erstattet habe, daß auch ein Kausalzusammenhang zwischen diesem Vorgange und dem dem Kläger entstandenen Schaden bestehe, und hat auch, während es als nicht erwiesen ansah, daß der Beklagte offensichtlich falsch ausgesagt habe, ihm mindestens Fahrlässigkeit zur Last gelegt; es hat aber trotzdem die Klage abgewiesen, weil nach § 823 Abs. 1 B.G.B. nur die fahrlässige Verletzung eines bestimmten Rechts zum Schadensersatz verpflichte, eine solche hier aber nicht vorliege.

Die vom Kläger in erster Reihe gegen diese Gründe des Kammergerichts gerichteten Angriffe trafen nicht zu. Ohne Erfolg hat der Kläger darzulegen sich bemüht, daß der Begriff des offensichtlichen Meineides vom Berufungsgerichte zu eng aufgefaßt sei, und dieses infolgedessen den § 826 B.G.B. anzuwenden unterlassen habe.“ (Dies wird weiter ausgeführt.) „Wenn der Kläger sodann, was den § 823 Abs. 1 B.G.B. betrifft, gerügt hat, daß das Berufungsgericht mit Unrecht das dem Kläger gegen den Grafen v. B. zustehende Forderungsrecht nicht als ein bestimmtes Recht im Sinne jener Gesetzesvorschrift habe gelten lassen, so ist dagegen vor allem darauf hinzuweisen, daß auch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts Forderungsrechte nicht von einem Dritten im Sinne jenes § 823 Abs. 1 verletzt werden können.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 57 S. 354 flg.

Dazu kommt noch, daß im vorliegenden Falle in keinem Sinne von einer Verletzung des Forderungsrechts des Klägers durch den Beklagten die Rede sein könnte, da dieser vielmehr durch sein Verhalten nur mittelbar den Kläger an der vollen Ausnutzung des Rechts verhindert haben würde.

Vgl. einen ähnlichen Fall in den Entsch. a. a. D. S. 140 flg.

Dagegen unterliegt das angefochtene Urteil deshalb der Aufhebung, weil die Anwendbarkeit des Abs. 2 des § 823 B.G.B. auf den vorliegenden Fall übersehen worden ist. Wenn der Beklagte nach der Feststellung des Berufungsgerichts im Vorprozesse einen fahrlässigen Falscheid geleistet hat, so hat er damit gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz, nämlich gegen § 163 Abs. 1 St.G.B., verstoßen. Zu den Schutzgesetzen im Sinne des § 823 Abs. 2 gehören von den Strafgesetzen nicht bloß diejenigen, die den Schutz eines größeren oder engeren Kreises von Privat-

interessieren sich zu ihrer nächsten Aufgabe gestellt haben, sondern auch solche, die in erster Reihe höheren Interessen der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind, wenn sie nur nebenher auch den einzelnen zum Schutze gereichen. Auf eine durchgreifende Abgrenzung des Begriffs kommt es hier nicht an; die Grenzen zu eng zu ziehen verbietet sich schon deshalb, weil dann das Fehlen eines allgemeinen Ersatzanspruchs für fahrlässige Vermögensbeschädigung im Bürgerlichen Gesetzbuche um so drückender empfunden werden würde. Daß jedenfalls der § 163 St.G.B. hierher gehört, ergibt sich schon aus dem Abf. 2 desselben, der dem Täter in gewissen Fällen Straflosigkeit gewährt, wenn er seine falsche Aussage gehörigen Orts widerruft, bevor aus ihr für einen anderen ein Rechtsnachteil entstanden ist." ...